

Muster Vorsorgevollmacht mit Betreuungsverfügung

UVZ-Nr.



Verhandelt zu Hadamar am .

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt/M

J Ö R G D I E F E N B A C H

mit dem Amtssitz in Hadamar, erschien heute

***, geb. ***, geb. am ***, wohnhaft ***.

Der Erschienene wies sich aus durch Vorlage seines Bundespersonalausweises.

Der Notar befragte den Erschienenen, ob er oder eine mit ihm beruflich verbundene Person in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

Sodann erklärte der Erschienene folgendes zu notariellem Protokoll:

Ich möchte für den Fall einer künftig eintretenden Betreuungsbedürftigkeit eine Vollmacht erteilen, wobei jedoch die Wirksamkeit der Vollmachtserteilung und die Befugnisse des Bevollmächtigten nicht davon abhängig sind, dass ein Fall von Betreuungsbedürftigkeit tatsächlich vorliegt.

Durch eine Unterhaltung mit dem Erschienenen überzeugte der Notar sich von dessen Geschäftsfähigkeit.

Vor der heutigen Beurkundung hat eine Vorbesprechung stattgefunden, im Anschluss an die dem Erschienenen ein Entwurf der beabsichtigten Erklärung zugeleitet wurde.

Soweit nachfolgend der Begriff des Bevollmächtigten in der Einzahl verwendet ist, ist im Falle der Bestellung mehrerer Bevollmächtigter jeder der Bevollmächtigten gemeint.

Hierauf erklärte der Erschienene folgende

V o l l m a c h t n e b s t B e t r e u u n g s v e r f ü g u n g

zu notariellem Protokoll:

§ 1 Vollmachtserteilung

Hiermit erteile ich

Herrn/Frau ***, geb. am ***, derzeit wohnhaft ***,

– nachfolgend *Bevollmächtigter* genannt –

Vollmacht, mich in allen meinen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise gerichtlich und außergerichtlich umfassend zu vertreten. Dies umfasst die Vertretung in allen Vermögensangelegenheiten, persönlichen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten meiner Patientenverfügung. Die Vollmacht erstreckt sich jedoch

nicht auf die Befugnis, die Vollmacht eines anderen in dieser Urkunde bestellten Bevollmächtigten zu widerrufen.

Ggf. weitere Bevollmächtigte/Ersatzbevollmächtigte aufnehmen mit Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vollmacht soll insbesondere als Vorsorgevollmacht zur Vermeidung der Anordnung einer Betreuung dienen und soll daher bei Eintritt einer Geschäftsunfähigkeit nicht erlöschen.

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

Die Vollmacht wird wirksam, sobald der Bevollmächtigte eine ihm – auf seinen Namen – erteilte Ausfertigung der Vollmacht besitzt.

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Solange der Bevollmächtigte oder derjenige, dem gegenüber der Bevollmächtigte handelt, im Besitz einer Ausfertigung dieser Vollmacht ist, gilt ein Widerruf als nicht erfolgt.

§ 2

Vollmachtsumfang

Die Vollmacht soll eine Generalvollmacht sein und im Umfang unbeschränkt gelten.

Die nachfolgende Aufzählung der Befugnisse des Bevollmächtigten ist nicht abschließend und stellt keine Einschränkung der Vollmacht gegenüber dem vorbeschriebenen Umfang dar; sie dient lediglich der Erläuterung und Verdeutlichung.

1. Vermögensangelegenheiten

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis,

- alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte in meinem Namen vorzunehmen;
- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen;
- Erklärungen aller Art abzugeben und auch entgegenzunehmen sowie Anträge zu stellen, abzuändern, zurückzunehmen und auch entgegenzunehmen;
- geschäftsähnliche Handlungen, wie beispielsweise Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge und Mitteilungen abzugeben und auch entgegenzunehmen;
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen;
- Verbindlichkeiten jeder Art, auch in Verbraucherdarlehensverträgen, einzugehen;
- auch (abstrakte) persönliche Schuldversprechen/Schuldanerkenntnisse abzugeben und mich dabei und auch sonst persönlich der Zwangsvollstreckung in mein gesamtes Vermögen zu unterwerfen;
- mich gegenüber Behörden, Gerichten, Notaren und sonstigen öffentlichen Stellen sowie Banken und Versicherungsgesellschaften umfassend zu vertreten und für mich Prozess- und andere Verfahrenshandlungen aller Art vorzunehmen;

- für mich Erbschaften anzunehmen und auszuschlagen;
- über auf meinen Namen lautende Konten und Depots bei Banken, Sparkassen und sonstigen Stellen zu verfügen, Konten aufzulösen oder neu einzurichten sowie alle Geschäfte vorzunehmen, die mit der Konten- und Depotführung zusammenhängen, insbesondere über jeweilige Guthaben zu verfügen (z.B. durch Barabhebungen, Überweisungen etc.);
- im Falle einer dauernden Unterbringung meine Wohnung aufzulösen, ein bestehendes Mietverhältnis zu kündigen und die Wohnungseinrichtung zu veräußern;
- Verträge oder sonstige Vereinbarungen mit Kliniken, Senioren- oder Pflegeheimen abzuschließen;
- Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, Grundpfandrechte für beliebige Gläubiger zu bestellen und die Eintragung im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen sowie den Grundbesitz der Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, die Löschung von allen dinglichen Rechten zu erklären und im Grundbuch zu bewilligen;
- Schenkungen an sich oder Dritte vorzunehmen.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, in allen Angelegenheiten sämtliche Unterlagen einzusehen und sich Auskünfte erteilen zu lassen, insbesondere auch von Personen, die der Berufsverschwiegenheit unterliegen, wie Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern. Diese entbinde ich hierzu von ihrer Schweigepflicht und verpflichte sie, dem Bevollmächtigten vollumfänglich Auskunft zu erteilen und Einsicht zu gewähren.

2. Persönliche Angelegenheiten

Soweit rechtlich zulässig, ist der Bevollmächtigte auch zu meiner Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten befugt. Insbesondere umfasst die Vollmacht auch nachfolgende Angelegenheiten:

a) Gesundheitsfürsorge

Die Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Wahrnehmung aller Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge, insbesondere zur Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bzw. zur Nichteinwilligung oder zum Widerruf einer Einwilligung in eine solche Maßnahme; dies gilt auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme bzw. des Unterbleibens oder des Abbruchs einer medizinisch angezeigten Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.

Die Vollmacht umfasst auch das Recht, über die Anwendung neuer, noch nicht zugelassener Medikamente und neuer Behandlungsmethoden sowie über die Unterlassung oder Beendigung lebenserhaltender/lebensverlängernder Maßnahmen zu entscheiden.

b) Aufenthaltsbestimmung/Unterbringung

Die Vollmacht berechtigt auch dazu, meinen Aufenthalt zu bestimmen. Sie umfasst dabei die Befugnis zu meiner Unterbringung in einem Heim, einer Anstalt oder einer sonstigen Einrichtung, auch wenn die Unterbringung mit Freiheitsentziehung verbunden ist.

Bei meinem Aufenthalt in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer anderen Einrichtung berechtigt die Vollmacht ferner zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen (wie z.B. Bettgitter oder Bettgurte), durch Medikamente oder auf andere Weise.

c) Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die Vollmacht berechtigt ferner zur Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen und die damit ggf. verbundene Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus.

d) Obduktion

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Einwilligung in eine Obduktion zur Klärung des Befunds.

Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte, meinen Bevollmächtigten über meine Erkrankung und meinen Zustand aufzuklären, um ihm eine Entscheidung im gesundheitlichen Bereich zu ermöglichen. Der Bevollmächtigte ist befugt, meine Rechte gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen etc. wahrzunehmen, Einsicht in meine Krankenakten zu nehmen und alle nötigen Auskünfte und Informationen zu verlangen. Insoweit entbinde ich hiermit die Betroffenen – insbesondere die behandelnden Ärzte – ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht.

Der Bevollmächtigte ist in allen Angelegenheiten zur Kontrolle darüber berechtigt, ob Ärzte und Pflegepersonal mir trotz meiner Entscheidungsunfähigkeit eine angemessene ärztliche und pflegerische Betreuung bei menschenwürdiger Unterbringung zukommen lassen. Diese Kontrolle bezieht sich auch auf die Sterbebegleitung und die palliativen Maßnahmen der Leidhilfe.

Der Notar hat mich darauf hingewiesen, dass bei Wahrnehmung von bestimmten Personenangelegenheiten durch den Bevollmächtigten die Einholung einer Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich werden kann (vgl. §§ 1829 ff. BGB).

Der Notar hat mich weiter darauf hingewiesen, dass der Bevollmächtigte in persönlichen Angelegenheiten solange nicht für mich handeln kann wie ich selbst noch die natürliche Einsichtsfähigkeit habe, die Bedeutung und Tragweite einer entsprechenden Entscheidung beurteilen zu können.

3. Post- und Telekommunikation sowie elektronische/digitale Kommunikation

Der Bevollmächtigte ist auch befugt, die an mich gerichtete Post entgegenzunehmen und zu öffnen, auch wenn diese mit dem Vermerk „persönlich/vertraulich/verschlossen“ o.ä. versehen ist. Entsprechendes gilt auch für E-

Mails, andere elektronische/digitale Nachrichten, Telefonanrufe und das Abhören von Anrufbeantworter/Mailbox. Unabhängig vom Zugangsmedium (z.B. PC, Tablet, Smartphone) umfasst die Vollmacht auch den Zugriff auf meine sämtlichen Daten im Internet unter Einschluss des Rechts zur Entscheidung, ob die dortigen Inhalte beibehalten, geändert oder gelöscht werden. Dazu weise ich meine entsprechenden Vertragspartner hiermit ausdrücklich an, meinem Bevollmächtigten – falls erforderlich – meine Zugangsdaten inklusive Passwörter auszuhändigen oder neue bereitzustellen.

§ 3

Untervollmacht, Befreiung von § 181 BGB

Die Vollmacht kann in Vermögensangelegenheiten für einzelne, von dem Bevollmächtigten zu bestimmende Rechtsgeschäfte, auf Dritte übertragen werden. In persönlichen Angelegenheiten ist die Vollmacht nicht übertragbar; Untervollmacht darf insoweit nicht erteilt werden.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB in den Vermögensangelegenheiten befreit, so dass er befugt ist, Rechtsgeschäfte in meinem Namen mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

§ 4

Weitere Erklärungen

1. Innenverhältnis

Im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem, also ohne Einfluss auf die Vollmacht im Außenverhältnis, soll von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorsorgefall eintritt, also Geschäftsunfähigkeit oder Betreuungsbedürftigkeit vorliegt, oder wenn ich den Gebrauch der Vollmacht wünsche.

Der Bevollmächtigte hat bei der Wahrnehmung meiner Angelegenheiten dieselben Pflichten wie ein Betreuer gemäß § 1821 BGB.

Im Übrigen gilt Auftragsrecht gemäß §§ 662 ff. BGB mit der Maßgabe, dass der Bevollmächtigte nur mir persönlich gegenüber verpflichtet ist, auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen, nicht aber gegenüber einem anderen Bevollmächtigten, einem Betreuer oder gegenüber meinen Erben.

Der Bevollmächtigte wird unentgeltlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen und sonstigen Aufwendungen.

2. Betreuungsverfügung

Sollte trotz dieser Vollmacht die Bestellung eines Betreuers notwendig werden, so soll der Bevollmächtigte hierzu bestellt werden. Wird ein Betreuer bestellt, so soll die Vollmacht im Übrigen fortbestehen.

Ich wurde vom Notar über die Regelungen des § 1822 BGB belehrt, möchte hierzu aber heute keine Erklärung abgeben.

3. Patientenverfügung

Soweit ich neben dieser Vollmacht eine Patientenverfügung errichte oder bereits errichtet habe, beauftrage und bevollmächtige ich meinen Bevollmächtigten in der entsprechenden Lebens- und Behandlungssituation, die Anordnungen dieser Patientenverfügung umzusetzen, insbesondere meinen schriftlich erklärten Willen, meine Behandlungswünsche sowie meinen mutmaßlichen Willen festzustellen und diesem Ausdruck und Geltung zu verleihen.

Zudem räume ich meinem Bevollmächtigten einen Ermessensspielraum dahingehend ein, die dann notwendigen Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen so zu treffen, wie sie meinem Wohl entsprechen.

4. Gültigkeit im Ausland (*falls gewünscht*)

Diese Vollmacht soll – soweit möglich – auch im Ausland gelten. Soweit wie möglich soll auch bei Verwendung im Ausland auf die Vollmacht das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden (Rechtswahl); hilfsweise soll das sog. Wirkungslandprinzip gelten, also das Recht des Staates, in dem die Vollmacht ihre Wirkungen entfaltet oder entfalten soll. Der Notar hat über ausländisches Recht nicht belehrt.

5. Einwilligung zur Datenverarbeitung

Mit Erteilung dieser Vollmacht willige ich ausdrücklich in die Verarbeitung der bei ihrer Ausübung anfallenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten durch den Bevollmächtigten ein. Diese Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Verarbeitung sensibler Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO; diese wurden mir vom Notar erläutert.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen in dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 5

Hinweise des Notars

Der Notar hat ausdrücklich auf die weitreichenden Folgen der vorstehenden Vollmacht und die Möglichkeiten des Missbrauchs hingewiesen. Der Vollmachtgeber erklärt hierzu, dass ihn ein besonderes Vertrauensverhältnis mit dem Bevollmächtig-

ten verbindet und dass weitere Sicherungsmaßnahmen gegen einen Missbrauch der Vollmacht (wie z.B. die Einsetzung eines Kontrollbevollmächtigten) nicht erforderlich sind.

Weiter belehrte der Notar darüber, dass das Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer bestellen kann, wenn der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben und aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt.

Der Notar hat ferner darauf hingewiesen, dass Dritte bei Vorlage einer Ausfertigung der Vollmachtsurkunde in ihrem „guten Glauben“ an das Vorhandensein der Vollmacht geschützt sind, selbst wenn die Vollmacht nicht mehr besteht. Daher müssen im Falle eines Widerrufs der Vollmacht alle dem Bevollmächtigten erteilten Ausfertigungen zurückverlangt werden.

§ 6 Ausfertigungen

Ich weise den Notar an, dem Bevollmächtigten sofort eine Ausfertigung der heutigen Urkunde zu erteilen, diese jedoch nicht dem Bevollmächtigten zu übersenden, sondern mir zur späteren Aushändigung an diesen.

Solange ich den Notar nicht schriftlich anders anweise, darf er dem Bevollmächtigten auf dessen einseitigen Antrag nur dann (weitere) Ausfertigungen erteilen, wenn der Bevollmächtigte dem Notar eine auf ihn erteilte Ausfertigung der Vollmacht vorlegt oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, wonach ich die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst erledigen kann; der Bescheinigung gleichgestellt ist eine Sterbeurkunde. Der Arzt ist ermächtigt, auf Antrag des Bevollmächtigten diese Bescheinigung zu erteilen. Der Notar muss die Rechtmäßigkeit der Bescheinigung nicht prüfen. Werden widersprechende Bescheinigungen vorgelegt oder ergeben sich andere Zweifelsfragen, so darf der Notar auf Antrag des Bevollmächtigten keine Ausfertigung erteilen; erforderlichenfalls muss dann ein Betreuer bestellt werden. Auf diesbezüglich später anfallende Mehrkosten wurde ich vom Notar hingewiesen.

Ich erbitte von dem Notar Nachricht über die Erteilung jeder weiteren Ausfertigung.

Dem Bevollmächtigten erteilte Ausfertigungen verbleiben in meinem Eigentum. Ich kann die Herausgabe jederzeit und ohne Angabe von Gründen von jedem Besitzer einer Ausfertigung verlangen, ohne dass diesem ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Recht zum Besitz mir gegenüber zusteht.

§ 7
Zentrales Vorsorgeregister

Der Notar hat auf die Möglichkeit der Registrierung dieser Urkunde beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hingewiesen. Ich wünsche die dortige Registrierung und beauftrage den Notar, diese Urkunde einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten dem Register mitzuteilen.

§ 8
Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und der Erteilung von Ausfertigungen trägt der Vollmachtgeber.

§ 9
Schlussvermerk

Dieses Protokoll wurde dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben: